## 1 BvR 810/08 vom 07.04.2010

Beigesteuert von Dienstag, 6. April 2010

Die Rechtssatzverfassungsbeschwerde ist - unbeschadet der Frage ihrer fristgerechten Erhebung - unzulĤssig. Der privat krankenversicherte...

Die Rechtssatzverfassungsbeschwerde ist - unbeschadet der Frage ihrer fristgerechten Erhebung - unzulĤssig. Der privat krankenversicherte Beschwerdefļhrer ist durch die angegriffene Bestimmung des §Â 221 Abs. 1 SGB V in der Fassung des GKV-WettbewerbsstĤrkungsgesetzes vom 26. MĤrz 2007 nicht selbst, unmittelbar und gegenwĤrtig betroffen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:22